



WiS – Aktuell – 10/2024

Spessartforstrechte – Kompakt

1. Wer ist berechtigt?

Die Gemeinden:

- Altenbuch
- Bessenbach OT Keilberg, Oberbessenbach, Straßbessenbach
- Bischbrunn mit Schleif-, Zwieselmühle, Straßlücke, Oberndorf mit Weihersmühle
- Dammbach OT Krausenbach und Wintersbach
- Esselbach OT Esselbach und Steinmark
- Faulbach OT Breitenbrunn, Faulbach
- Frammersbach OT Frammersbach und Habichsthal
- Gemüden für OT Langenprozelten
- Heigenbrücken OT Heigenbrücken und Jakobsthal
- Heimbuchenthal
- Heinrichsthal
- Hösbach OT Rottenberg
- Kleinkahl OT Kleinkahl, Edelbach, Groß- und Kleinlaudenbach
- Laufach mit Fronhofen und Hain i. S.
- Lohr OT Ruppertshütten
- Mespelbrunn OT Hessenthal und Neudorf
- Neuhütten
- Partenstein
- Rechtenbach
- Rothenbuch
- Sailauf OT Sailauf und Eichenberg
- Schöllkrippen OT Schöllkrippen und Schneppenbach
- Schollbrunn
- Sommerkahl
- Waldaschaff
- Weibersbrunn
- Wiesen
- Wiesthal OT Wiesthal und Krommenthal

und noch 18 einzelberechtigte Höfe

2. Ausübung

Von allen Einwohnern der o. g. Gemeinden
Nur für den Eigengebrauch
Es muss eine Feuerstätte vorhanden sein
Nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
Transport auch durch Beauftragte möglich

3. Rechte

- Bauholzrecht
 - o Recht zum Bezug des Bauholzes für Neubauten oder für Reparaturen an Gebäuden aus den nächstgelegenen Staatswäldungen wo dieses Holz vorkommt. Das Holz muss zum vollen Preis gekauft werden. (Volle Forsttaxe); die Abgabe kann, sofern nicht genügend geeignetes Holz in einem Jahr anfällt auch auf bis zu drei Jahre gestreckt werden.

- Stockholzrecht
 - o Dürres Stockholz
Das Ausüben des Rechts soll ohne Nachteil für den Wald geschehen
Zeitraum Dienstag und Freitag, außerhalb der Waldschlusszeit (01.05. – 31.07.)
Zugelassenes Werkzeug: Keine Einschränkungen.

- Windfall-, Schnee- und Eisdruckholz-Recht
 - o Stangen, Oberholz und sonstiges Holz, welches sich nicht zu Klafter-, Bau- oder Nutzholz eignet.
 - o d. h. Holz, das kürzer ist als 88 cm ist oder weniger als 4,4 cm Durchmesser in der Mitte hat
 - o bei Einzelanfällen, d. h. weniger als 0,78 rm (Raummeter), die weiter als 150 Schritt (= rd. 100 m) auseinander liegen auch das gesamte Klafterholz (=Brennholz) d. h. länger als 88 cm und stärker als 4,4 cm.
 - o Keine Einschränkung zum Zeitraum, Waldort oder Werkzeug

- Ur- und Leseholzrecht
 - o von Natur ausgeschiedenes, zu Boden liegendes dürres Ast- und Gipfelholz
 - o faule, nicht keilhaltige Stämme und Stammteile
 - o stehende dürre Stangen mit einem Durchmesser von max. 3 Dezimalzoll (7,3 cm), 1,5 Schuh (44 cm) über dem Boden gemessen.
 - o Zeitraum: Dienstag und Freitag, außerhalb der Waldschlusszeit
 - o Zugelassenes Werkzeug: Handbeile

Es dürfen keine Durchforstungen in Buchen- und Eichenbeständen unter 60 Jahren und in Nadelholz und gemischten Beständen unter 30 Jahren vorgenommen werden.

- Oberholzrecht (Rechtsbeschrieb von 1869)
 - o Stangen- und Reisholz welches sich
 - Nicht zu Scheit-, Prügel- oder Astholz in die Klafter
 - Und nicht zu Nutz- oder Bauholz eignet
 - o d. h. Holz, das kürzer als 88 cm und der Mittlere Durchmesser kleiner 4,4 cm ist.
 - o Reisig zum Schutz der Kulturen soll später überlassen werden.
 - o Zeitraum: Nutzungsfrist: drei Wochen nach Vollendung der Hiebe an den Holztagen Dienstag und Freitag
 - o Waldorte: vollendete Hiebe
 - o Werkzeuge: de facto keine Einschränkung

- Erleichtertes Oberholzrecht
- - o Vereinbarung zwischen Staatsforstverwaltung und Verband der Spessartforstberechtigten e. V. 1978
 - o Alles zu dem Zeitpunkt im Hieb liegende unaufgearbeitete Holz bis zur Höhe des Eigenbedarfs (kein maximaler Durchmesser)
 - o d. h. vom Forstbetrieb / Selbstwerber darf kein Holz kleiner 4,5 cm Mittendurchmesser vorher aufgearbeitet werden
 - o Nutzungsfrist: 2x3 Wochen zwischen 15.11 und 30.04, jeweils dienstags, freitags und samstags
 - o Waldorte: freigegebene Hiebe (grundsätzlich sind alle fertiggestellten Hiebe freizugeben!)
 - o Werkzeuge: keine Einschränkungen
 - o Befahren: Di, Fr, Sa – befahren der gesperrten Wege mit KFZ, Schleifen und Fahren in Hieben nur auf Rückegassen
 - o Holzabfuhr: innerhalb der Nutzungsfrist mit KFZ
 - o Selbstwerbereinsatz in Hieben:
 - Einschlag / Aufarbeitung durch Selbstwerber möglich (wenn keine Verzögerung / Schmälerung des Oberholzbezugs)
 - Keine Freigabe von Rechtholz (d. h. kleiner 4,5 cm)
 - Selbstwerbung und Abfuhr muss in freigegebenen Hieben vor der Ausübungsfrist abgeschlossen sein
-